

Gemeinde Auenstein



Kinderbetreuungsreglement

Mit Anhang Elternbeitragsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtsgrundlagen	3
	Bundesebene	3
	Kantonebene	3
2.	Kinderbetreuungsreglement	4
§ 1	Zielsetzung	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Gemeindeversammlung	4
§ 4	Gemeinderat	4
§ 5	Kinderbetreuungsangebot	5
§ 6	Rolle der Gemeinde / Trägerschaft	5
§ 7	Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	5
§ 8	Finanzierung	5
§ 9	Kooperationen mit anderen Gemeinden	5
§ 10	Anforderungen / Qualität	5
§ 11	Bewilligung und Aufsicht	6
§ 12	Rechtsmittel	6
§ 13	Inkrafttreten	6
3.	Anhang Elternbeitragsreglement	6

1. Rechtsgrundlagen

Bundesebene

Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

Kantonebene

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/2018 vor.

2. Kinderbetreuungsreglement

Die Einwohnergemeinde Auenstein, gestützt auf das Zivilgesetzbuch, die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern sowie das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) vom 01.08.2016 beschliesst:

§ 1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele in Anlehnung an das Leitbild der Gemeinde Auenstein im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Auenstein.

§ 3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

§ 5 Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Auenstein unterstützt die Erziehungsberechtigten, wenn sie folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule wahrnehmen:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen (Früh-, Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)
- Gebundene Tagesstrukturen (öffentliche Tagesschulen)
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

§ 6 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

Die Gemeinde Auenstein übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Auenstein kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

Die Gemeinde Auenstein behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

§ 7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Auenstein verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Auenstein erhoben.

§ 8 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde Auenstein beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Auenstein im Elternbeitragsreglement festgelegt.

§ 9 Kooperationen mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Auenstein mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 10 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen der Gemeinde Auenstein, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen kann.

§ 11 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Auenstein obliegt der Gemeinde Auenstein und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

§ 12 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. August.2018 in Kraft

3. Anhänge

Das Elternbeitragsreglement vom 21. Juni 2018 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2018, rechtskräftig seit
07. August 2018

GEMEINDERAT AUENSTEIN

Der Gemeindeammann:
sig. Reto Porta

Der Gemeindeschreiber:
sig. Jürg Lanz

Gemeinde Auenstein



Anhang

Elternbeitragsreglement

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemein	3
§ 2	Zielsetzung	3
§ 3	Anspruchsberechtigung	3
§ 4	Antragstellung	3
§ 5	Massgebendes Einkommen	4
§ 6	Berechnungsgrundlage	5
§ 7	Höhe des Gemeindebeitrages.....	5
§ 8	Quellenbesteuerung.....	6
§ 9	Änderung der Verhältnisse.....	6
§ 10	Auszahlung	6
§ 11	Umfang der finanziellen Unterstützung	6
§ 12	Normkosten für die familienergänzende Kinderbetreuung	7
§ 13	Inkraftsetzung	8

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung von Auenstein vom 21. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat Auenstein folgende Richtlinien:

§ 1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien). Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und kann separat geregelt werden.

§ 2 Zielsetzung

Die Gemeinde Auenstein stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

§ 3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Auenstein.

Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 4 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Auenstein notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Mit dem Vollzug des Elternbeitragsreglementes wird die Abteilung Finanzen beauftragt. Diese meldet dem Steueramt ebenfalls jährlich die im Kalenderjahr ausgerichteten Gemeindebeiträge.

§ 5 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen entspricht der gleichen Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Prämienverbilligung angewandt wird (§ 6 Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SAR 837.200).

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich des Einkommensabzuges gemäss Anhang 1 zur Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVG, SAR 837.211).

Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 6 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Ziffer 5.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Auenstein wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Normkosten

- ./ Sockelbeitrag der Erziehungsberechtigten
- ./ Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
- ./ Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Auenstein dient.

Der Sockelbeitrag von 20 % ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen.

§ 7 Höhe des Gemeindebeitrages

Massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 5 Abstufung	Höhe des Gemeindebeitrages (siehe § 11)
Bis CHF 30'000	80 %
CHF 30'001 – CHF 40'000	75 %
CHF 40'001 – CHF 50'000	70 %
CHF 50'001 – CHF 60'000	60 %
CHF 60'001 – CHF 65'000	50 %
CHF 65'001 – CHF 70'000	40 %
CHF 70'001 – CHF 75'000	30 %
CHF 75'001 – CHF 80'000	20 %
CHF 80'001 – CHF 85'000	10 %
CHF 85'001 – CHF 90'000	5 %
Ab CHF 90'001	Keine Gemeindebeiträge mehr

§ 8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

§ 9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Auenstein innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung sowie der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Auenstein zurückgefordert werden.

§ 11 Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen bis CHF 90'000.00 leisten zum Sockelbeitrag einen Leistungsbeitrag aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Eltern ab einem massgebenden Einkommen von CHF 90'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

§ 12 Normkosten für die familienergänzende Kinderbetreuung¹

Es gelten die aktuellen Normkostentarife, welche durch die Fachstelle K & F, Kinder und Familien (www.kinderundfamilien.ch), erhoben werden. Diese bilden den Durchschnitt der Betreuungsangebote im Kanton Aargau ab.

Während der 3-jährigen Pilotphase kann der Gemeinderat den Umfang der finanziellen Unterstützung anpassen.

Berechnungsbeispiele

1.

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 110.00. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes **Einkommen von CHF 73'000 ohne steuerbares Vermögen**

Eltern bezahlen einen Grundtarif von 20 %	CHF 22.00
Gemeindebeitrag 30 % (nach Abzug des Sockelbeitrages) von CHF 88.00	CHF 26.40
Restbeitrag Eltern 70 % (nach Abzug des Sockelbeitrages) von CHF 88.00	CHF 61.60
Höhe der finanziellen Beteiligung (Gemeinde):	CHF 26.40/Tag
Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel:	CHF 83.60/Tag

2.

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 110.00. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes **Einkommen von CHF 30'000 mit einem steuerbaren Vermögen von CHF 120'000**

Eltern bezahlen einen Grundtarif von 20 %	CHF 22.00
Gemeindebeitrag 60 % (nach Abzug des Sockelbeitrages) von CHF 88.00 *)	CHF 52.80
Restbeitrag Eltern 40 % (nach Abzug des Sockelbeitrages) von CHF 88.00	CHF 35.20
Höhe der finanziellen Beteiligung (Gemeinde):	CHF 52.80/Tag
Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel:	CHF 57.20/Tag
*) Das Einkommen berechnet sich wie folgt:	
Massgebendes Einkommen	CHF 30'000
1/5 des steuerbaren Vermögens	CHF 24'000
Total massgebendes Einkommen	CHF 54'000

¹ Anpassung Normkostentarife, GR-Beschluss vom 01.06.2021 / Art. 276

§ 13 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 1. August 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT AUENSTEIN

Der Gemeindeammann:

sig. Reto Porta

Der Gemeindeschreiber:

sig. Jürg Lanz

Aufgehobene Normkosten bei Einführung per 1. August 2018:

Kindertagesstätten:

<i>Betreuungseinheit</i>	<i>Max. Normkosten</i>	<i>Sockelbeitrag (20 %) durch Erziehungsberechtigten</i>
<i>Kita – ganzer Tag</i>	<i>CHF 115.00</i>	<i>CHF 22.50</i>
<i>Kita – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten</i>	<i>CHF 135.00</i>	<i>CHF 27.00</i>

Tagesstrukturen:

<i>Betreuungseinheit</i>	<i>Maximaltarif</i>	<i>Sockelbeitrag durch Eltern</i>
<i>Frühbetreuung morgens 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr</i>	<i>CHF 14.00</i>	<i>CHF 2.80</i>
<i>Mittagsbetreuung 11.45 – 13.15h</i>	<i>CHF 25.00</i>	<i>CHF 5.00</i>
<i>Früh- (7.00 – 8.00h) bzw. Spätnachmittag (15.15 – 18.00) inkl. Mittagsbetreuung</i>	<i>CHF 40.00</i>	<i>CHF 8.00</i>
<i>Ganzer Nachmittag (11.45 – 18.00h) inkl. Mit- tagsbetreuung</i>	<i>CHF 60.00</i>	<i>CHF 12.00</i>
<i>Ferienbetreuung (7.00 – 18.00h)</i>	<i>CHF 85.00</i>	<i>CHF 17.00</i>

Tagesfamilien:*

<i>Betreuungseinheit</i>	<i>Maximaltarif</i>	<i>Sockelbeitrag durch Eltern</i>
<i>Pro Stunde ohne Essen</i>	<i>CHF 8.90</i>	<i>CHF 1.80</i>

** Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.*